

## **Weisungen über die Kommunikation betreffend Baubewilligungsentscheide**

Der Gemeinderat von Muri bei Bern erlässt, gestützt auf Artikel 49 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000, folgende

### **Weisungen über die Kommunikation betreffend Baubewilligungsentscheide**

#### Art. 1

Die Baukommission wird beauftragt, die Öffentlichkeit von Amtes wegen über Bauentscheide zu informieren, welche Bauprojekte von grosser Bedeutung und/oder allgemeinem öffentlichen Interesse betreffen.

#### Art. 2

Über welche Projekte und zu welchem Zeitpunkt informiert wird, entscheiden das Präsidium der Baukommission und die bzw. der zuständige RessortvorsteherIn Bau gemeinsam.

In Zweifelsfällen oder bei Uneinigkeit entscheidet der Gemeindepräsident.

#### Art. 3

Die Information erfolgt schriftlich. Für ergänzende Auskünfte stehen das Präsidium der Baukommission und/oder die bzw. der zuständige RessortvorsteherIn Bau zur Verfügung (die Absprache erfolgt im konkreten Fall). Die Vorbereitung der schriftlichen Information obliegt dem Bereichsleiter Hochbau.

Art. 4

Informationen auf Anfrage werden in der Regel durch den Bereichsleiter Hochbau erteilt, subsidiär durch die bzw. den RessortvorsteherIn Bau.

Art. 5

Die Auskünfte werden im Rahmen der Weisungen des Gemeinderates über die Information vom 31. Januar 2005 bzw. des kantonalen Informationsgesetzes und der Informationsverordnung erteilt.

Muri bei Bern, 22. Dezember 2008

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer

Anhang

- Weisungen über die Information vom 31. Januar 2005